

**Allgemeine Begründung zur
Verordnung zur Änderung der
Coronabetreuungsverordnung vom 21. Mai 2021**

Vom 29. Juni 2021

Zu § 4:

Absatz 3 regelt, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weitergehenden Einzelheiten gesonderte Regelungen erlassen kann. Von dieser Möglichkeit hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Anpassung der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ vom 29. Juni 2021 (CoronaAVEinrichtungen) Gebrauch gemacht.

Der vorherige Absatz 4 wurde aufgehoben, da die entsprechende Regelung nunmehr in der CoronaAVEinrichtungen aufgenommen wurde, wo sie systematisch passend verortet ist.

Zu § 4b:

Die Einfügung des neuen Absatz 1 Satz 5 dient der Sicherstellung der Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen bei der Erbringung der dort geregelten Angebote.